



HVBG

HVBG-Info 36/1998 vom 18.12.1998, S. 3453 - 3476, DOK 515.4/017-LSG

**Zur Frage der wesentlichen Änderung bei Vorliegen eines
Gesamtunternehmens - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom
08.10.1997 - L 17 U 136/96**

Zur Frage der wesentlichen Änderung bei Vorliegen eines
Gesamtunternehmens (§ 647 RVO = § 131 SGB VII);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen
vom 08.10.1997 - L 17 U 136/96 - (rechtskräftig)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 08.10.1997
- L 17 U 136/96 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Eine wesentliche Änderung im Falle eines Gesamtunternehmens i.S. von § 647 RVO liegt vor, wenn durch rechtliche Verselbständigung des Hauptunternehmens, nach dessen Mitgliedschaft zu einem Unfallversicherungsträger sich die Zuständigkeit des Gesamtunternehmens bestimmt, sich die Zuständigkeit der anderen (wesentlichen) Bestandteile ändert, weil sie im Vergleich zum bisherigen Hauptunternehmen verschiedenartig in dem Sinne sind, daß entsprechend der fachlichen Gliederung der Unfallversicherungen nach Gewerbezweigen für sie ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.
2. Zuständige Berufsgenossenschaft für ein Zeitungs- und Zeitschriftenvertriebsunternehmen nach Ausgliederung des Hauptunternehmensteils "Herstellung von Druckereierzeugnissen" ist mangels Vorliegens der für ein Gesamtunternehmen erforderlichen Grundvoraussetzung der Unternehmeridentität (hier: hinsichtlich des Druckunternehmens auf der einen und der übrigen Unternehmensteile auf der anderen Seite) die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft.
3. Die Aufnahme eines bereits bei einem anderen Unfallversicherungsträger formell als Mitglied angenommenen Unternehmers ist unzulässig und ein trotzdem erteilter Aufnahmebescheid wegen der auszuschließenden Doppelmitgliedschaft nichtig, auch wenn der erste Aufnahmebescheid rechtswidrig war (vgl. BSG vom 19.03.1991 - 2 RU 58/90 = SozR 3-2200 § 776 Nr. 1 = BSGE 68, 216).
4. Mit der Eintragung eines von einem anderen Unfallversicherungsträger überwiesenen Unternehmens liegen keine besonders schwerwiegenden Fehler und keine Offenkundigkeit i.S. des § 40 Abs. 1 SGB 10 sowie kein Tatbestand des § 40 Abs. 2 SGB 10 vor, wenn sogar eine irrtümliche Aufnahme trotz fehlender sachlicher oder örtlicher Zuständigkeit wirksam wird, wie sich aus § 664 Abs. 3 RVO ergibt.
5. Der "Löschungsbescheid" eines unzuständig gewordenen Unfallversicherungsträgers wegen der formellen Mitgliedschaft des Unternehmens bei einer anderen Berufsgenossenschaft ist

kein Bescheid i.S. des § 664 Abs. 3 RVO, der eine unrichtige Eintragung berichtigt hat, sondern wegen der Nichtigkeit des ursprünglichen Aufnahmebescheides ist er im Wege der Auslegung als Bescheid i.S. von § 40 Abs. 5 SGB 10 anzusehen.

6. Die Überweisung i.S. von § 667 Abs. 1 RVO ist kein Verwaltungsakt, sondern als Aufforderung an den für zuständig erachteten Unfallversicherungsträger, seine Zuständigkeit anzuerkennen und die Eintragung vorzunehmen, bloßes Verwaltungsinternum. Erst die Überweisungsmitteilung ist gemäß § 667 Abs. 2 S. 1 RVO entgegen der dortigen Bezeichnung ein Verwaltungsakt.

Ein bloßer Unternehmenswechsel i.S. von § 665 RVO (hier: durch die rechtliche Verselbständigung des Hauptunternehmers) ist für die Anwendung des § 667 Abs. 1 RVO ohne Bedeutung (vgl. BSG vom 31.05.1988 - 2 RU 62/67 = HV-INFO 1988, 1662), denn die Rechtsbeziehung zur gesetzlichen Unfallversicherung wird nicht über die Unternehmerperson, sondern nach der Legaldefinition des § 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO durch das Unternehmen hergestellt.

7. Zum Begriff des Unternehmens i.S. von § 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO (Betrieb, Einrichtung oder Tätigkeit).